

Bescheid

I. Spruch

1. Dem Antrag der **Sendeanlagen GmbH**, FN 209207h beim Landesgericht Salzburg, Mühlbacherhofweg 5, 5020 Salzburg, auf Änderung des mit Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 29.03.2001, GZ 611.416/015-RFB/2001, festgelegten Programms wird gemäß § 28a Abs. 1 und Abs. 3 iVm § 31 Abs. 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBI. I Nr. 20/2001 idF BGBI. I Nr. 169/2004, stattgegeben.

Das genehmigte Programm umfasst nunmehr ein weit überwiegend eigengestaltetes, nicht-kommerzielles 24 Stunden Vollprogramm unter lokaler Bürgerbeteiligung und besonderer Berücksichtigung ethnischer, kultureller und sozialer Minderheiten im Programm. Der überwiegende Teil des moderierten Programms wird von ehrenamtlichen SendungsmacherInnen gestaltet, ansonsten findet Programmaustausch mit anderen nichtkommerziellen Radios statt, wird ein wöchentliches Informationsmagazin und im Rahmen von Projekten (z.B. mit Schulklassen) produzierte Sendungen ausgestrahlt. Das Musikprogramm spiegelt den Geschmack der SendungsmacherInnen wieder und deckt damit ein weites musikalisches Spektrum ab.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesabgabenverwaltungsverordnung 1983, BGBI. Nr. 24/1983 idF BGBI II Nr. 460/2002, hat die Sendeanlagen GmbH die für die Erteilung der Genehmigung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 6,50,- innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, PSK 05010057, BLZ 60000 einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben eingelangt bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am 14.03.2005 stellt die Sendeanlagen GmbH einen Antrag auf Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a (Abs. 3) PrR-G.

In diesem Antrag bringt die Antragstellerin im Wesentlichen vor, dass entsprechend der Zulassung (Privatrundfunkbehörde 611.416/015-RFB/2001) das Programm „Radiofabrik“ seit 07.01.2002 von der Zulassungsinhaberin derart gestaltet wurde, dass wochentags tagsüber ein kommerzielles, formatiertes Programm im AC-Format mithilfe der Gestaltung durch den Gesellschafter „OBJEKT WERBUNG GmbH“ und ansonsten ein nicht-kommerzielles Programm mithilfe der Gestaltung durch den Gesellschafter Verein „Freier Rundfunk Salzburg“ gesendet werde. Da die „OBJEKT WERBUNG GmbH“ in Hinkunft für die Durchführung der Programmgestaltung nicht mehr zur Verfügung stehen wolle, könne deren Beitrag in Form eines kommerziellen, formatierten Programms im AC-Format nicht aufrechterhalten werden und solle ein nicht-kommerzielles 24 Stunden Vollprogramm mit folgendem Inhalt gesendet werden:

„Kernmerkmal des 24 Stunden Vollprogramms ist der offene Zugang als besonderes Mittel der lokalen Bürgerbeteiligung bzw. Sicherung der Kommunikationsfreiheit. Ca. 80 Prozent des moderierten Programms werden von ehrenamtlichen SendungsmacherInnen gestaltet. Die restlichen 20% sind Programmaustausch mit anderen nichtkommerziellen Radios, ein wochentägliches Infomagazin und im Rahmen von Projekten produzierte Sendungen (z.B. mit Schulklassen). Besondere Bevorzugung innerhalb des Programms haben ethnische, kulturelle und soziale Minderheiten. Musikalisch lässt sich das Programm nicht in ein Format drängen, sondern spiegelt den Geschmack der inzwischen über 200 Programm-MacherInnen wieder und deckt damit ein weitestgehendes musikalische Spektrum ab.“

Mit Schreiben vom 29.03.2005 forderte die KommAustria jene Hörfunkveranstalter, deren Programme im Versorgungsgebiet der Antragstellerin terrestrisch empfangbar sind (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH, Welle Salzburg GmbH, Antenne Salzburg GmbH) sowie die (Salzburger) Landesregierung, in deren Gebiet sich das Versorgungsgebiet des Zulassungsinhabers bzw. Antragstellerin befindet, zur Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen auf.

Mit Schreiben vom 30.03.2005, eingelangt bei der KommAustria am 05.04.2005, nahm die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH, mit Schreiben vom 18.04.2005, eingelangt bei der KommAustria am 20.04.2005, nahm die Salzburger Landesregierung sowie mit Schreiben vom 14.04.2005, eingelangt bei der KommAustria am 14.04.2005, nahm die Antenne Salzburg GmbH, vertreten durch RA Dr. Willheim, zur Änderung des Programmcharakters Stellung.

Am 29.04.2005 nahm der Rundfunkbeirat zum Antrag der Sendeanlagen GmbH Stellung.

Mit Schreiben vom 17.05.2005 übermittelte die KommAustria der Sendeanlagen GmbH die eingelangten Stellungnahmen zur Kenntnis.

2. Sachverhalt

Der Antrag der Sendeanlagen GmbH richtet sich auf Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters.

Die Sende anlagen GmbH ist eine zu FN 209207h beim Landesgericht Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Salzburg. Die Sende anlagen GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 107,5 MHz“ bis zum 30.04.2011 (Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 29.03.2001, GZ 611.416/015-RFB/2001).

Darin wird zum genehmigten Programm („Radiofabrik“) folgendes ausgeführt:

„Objekt Werbung GmbH“

...

Die Finanzierung wird durch Einnahmen aufgrund von Werbung und Patronanzsendungen sichergestellt.

...Programmkonzept:

Geplant ist ein ganztägiges Vollprogramm. Die Inhalte sind auf die Zielgruppe der 19 bis 49 jährigen Hörer ausgerichtet, gleichwohl sollen auch über fünfzigjährige Personen angesprochen werden. Neben der Einbeziehung von Popmusikexperten und Sammlern soll im Musikprogramm, das ein Spektrum von vielen Jahrzehnten abdeckt, auch die heimische Kunstszenre betrachtet werden. Das wochentägliche Morgen- und Abendprogramm ist auf lokale Informationen und Ereignisse ausgerichtet, zu denen am späten Vormittag und am Nachmittag Wunschmusik tritt. Um die Mittagszeit wird zu einem aktuellen Thema ein Guest präsentiert. Zwischen 20.00 und 6.00 Uhr ist Sendeautomation vorgesehen. In einer Ausbaustufe sollen Salzburger Ereignisse ganz oder teilweise übertragen werden.

...

Radiofabrik – Freier Rundfunk Salzburg

...

Die laufenden Ausgaben sollen durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse, Sponsoring, Einnahmen durch Veranstaltungen und Schulungen sowie durch öffentliche und private Fördergelder gedeckt werden.

...Programmkonzept:

Das Programmkonzept umfasst im besonderen Seniorensendungen, Beiträge über Salzburger Sozialeinrichtungen, die Berücksichtigung von Sendungen für sprachliche Minderheiten, die Live-Berichterstattung von Salzburger Events und die Gestaltung von Kinder- und Jugendradiosendungen durch diese selbst bzw. unter Hinzuziehung befasster sozialer Organisationen.“

In programmlicher Hinsicht ist, nachdem die „OBJEKT WERBUNG GmbH“ in Hinkunft für die Durchführung der Programmgestaltung nicht mehr zur Verfügung steht, im Wesentlichen jenes Programm geplant, das bereits bisher vom Verein „Freier Rundfunk Salzburg“ gestaltet wurde, damit ein nicht-kommerzielles 24 Stunden Vollprogramm unter lokaler Bürgerbeteiligung und besonderer Berücksichtigung ethnischer, kultureller und sozialer Minderheiten im Programm.

Im Versorgungsgebiet terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme

ORF-Hörfunkprogramme:

Ö1

Zielgruppe: kulturinteressierte Österreicher ab 18 Jahren

Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik, Volksmusik

Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 7.00, 8.00, 12.00, 18.00, 22.00 und 0.00 Uhr

Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Ö3

Zielgruppe: Österreicher 14-49 Jahre (Kernzielgruppe 14-34 J.)

Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre und der Gegenwart

Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport

Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

FM4

Zielgruppe: Österreicher 14-29 Jahre

Musikformat: Actual Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reaggae, Funk, ...

Nachrichten: Zwischen 06.00 und 18.00 Uhr. News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09.30 Uhr.

Programm: Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

Ö2 Salzburg

Zielgruppe: Salzburger 35+

Musikformat: Hits, Schlager, Oldies und von Evergreens bis zur Volksmusik

Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen u. Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport

Programm: Salzburg-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Hörfunkveranstalter nach PrR-G

KRONEHIT Radio BetriebsgmbH („KRONEHIT“)

Das Programm ist ein 24 Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung "KRONEHIT" verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Antenne Salzburg GmbH („Antenne Salzburg“)

Zusammenfassende Beschreibung des geplanten Programms: Das Programmkonzept beruht auf vier Grundsätzen: Information, Unterhaltung, Lebenshilfe, redaktionelle Meinungsäußerung. Das musikalische Programm wird im AC-Format gesendet werden. Ein Schwerpunkt der Musikdarbietungen soll neben der aktuellen Popmusik die Unterhaltungsmusik der "50er bis 70er" Jahre sein. Es soll auch musikalische Spezialprogramme (Jazz, Musicals, Filmmusik usw.) geben. Ergänzend wird vorgebracht, daß man Radio Melody noch am ehesten mit Blue Danube Radio vergleichen könne. Radio Melody wird aber auch einen erheblichen Anteil an deutschsprachiger, insbesondere österreichischer Unterhaltungsmusik senden. Im wortredaktionellen Bereich ist geplant, möglichst viele Menschen direkt an der Gestaltung von Sendungen zu beteiligen ("der offene Kanal - HörerInnen machen Programm"). Das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Verbreitungsgebiet soll in regelmäßigen Nachrichtensendungen und Kommentaren bzw. Magazinsendungen und Radiodiskussionen dargestellt werden. Das Programm ist als 24-Stunden-Vollprogramm ausgelegt.

Welle Salzburg GmbH („Welle 1 Salzburg“)

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm, mit einem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag die "Welle 1 Salzburg" sich als modernes Popradio mit breiter lokaler Berichterstattung positioniert und unter anderem regionale Nachrichten zur halben Stunde und drei regionale Informationssendungen täglich sendet, sowie umfassend über das gesellschaftliche, politische, wirtschaftliche, sportliche und kulturelle Leben im Verbreitungsgebiet informiert. Der Musikanteil beträgt rund 70 % und ist vorwiegend im "Hot AC"-Format, mit einer Erweiterung in Richtung "current AC" und "CHR", mit einem Anteil österreichischer Produktionen von über 10%.

Stellungnahme der Landesregierung

Mit Schreiben vom 18.04.2005, eingelangt bei der KommAustria am 20.04.2005, gab die Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme ab:

„Zum Begehrn der Sendeanlagen GmbH ... vertritt die Landesregierung die Meinung, dass keine Bedenken gegen die Änderung des Programmcharakters der Sendeanlagen GmbH (Radiofabrik) bestehen.“

Stellungnahme der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.

Mit Schreiben vom 30.03.2005, eingelangt bei der KommAustria am 05.04.2005, gab die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH eine Stellungnahme ab, in der sie

„gegen eine Änderung des Programmcharakters der Sendeanlagen GmbH (Radiofabrik) keinen Einwand“

hat.

Stellungnahme der Antenne Salzburg GmbH

Mit Schreiben vom 14.04.2005, eingelangt bei der KommAustria am 14.04.2005, gab die Antenne Salzburg GmbH, vertreten durch RA Dr. Willheim, als Stellungnahme ab, dass durch die beantragte Änderung keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation im Versorgungsgebiet zu erwarten sind und Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet unwahrscheinlich sind. Die Antenne Salzburg GmbH geht davon aus, dass durch die Änderung ein besonders wertvoller Beitrag zur Angebots- und Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet geleistet werden wird. Die Bevorzugung von Minderheiten wird begrüßt.

Stellungnahme des Rundfunkbeirates

In seiner Sitzung vom 29.04.2005 empfahl der Rundfunkbeirat einstimmig die Genehmigung der grundlegenden Änderung des Programmcharakters.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag, dem zitierten Akt der Privatrundfunkbehörde und den zitierten Stellungnahmen der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH, der Salzburger Landesregierung, der Antenne Salzburg GmbH und des Rundfunkbeirats. Diese Stellungnahmen wurden der Sendeanlagen GmbH mit Schreiben vom 17.05.2005 zur Kenntnis übermittelt. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse wurden durch Vorlage eines Firmenbuchauszuges nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

4. Rechtliche Beurteilung

Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Voraussetzungen gemäß § 28a Abs. 1 und 3 PrR-G

§ 28a Abs. 1 und 3 PrR-G hat folgenden Wortlaut:

„Änderung des Programmcharakters“

§ 28a (1) Eine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne des § 28 Abs. 2 liegt - unter Berücksichtigung des jeweiligen Zulassungsbescheides - insbesondere vor:

- 1. bei einer wesentlichen Änderung des Musikformats, wenn damit ein weitgehender Wechsel der Zielgruppe zu erwarten ist;*
- 2. bei einer wesentlichen Änderung des Umfangs oder Inhalts des Wortanteils oder des Anteils eigengestalteter Beiträge, die zu einer inhaltlichen Neupositionierung des Programms führt;*
- 3. bei einem Wechsel zwischen Sparten- und Vollprogramm oder zwischen verschiedenen Sparten;*
- 4. bei einem Wechsel zwischen nichtkommerziellem und kommerziellem Programm.*

...

(3) Eine grundlegende Änderung des Programmcharakters ist von der Regulierungsbehörde auf Antrag des Hörfunkveranstalters sowie nach Anhörung jener Hörfunkveranstalter, deren Programme im Versorgungsgebiet des Antragstellers terrestrisch empfangbar sind, zu genehmigen, wenn

- 1. der Hörfunkveranstalter seit mindestens zwei Jahren seinen Sendebetrieb ausgeübt hat und*
- 2. durch die beabsichtigte Änderung keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation, die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet sowie die Angebotsvielfalt für die Hörer zu erwarten sind.*

Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, inwieweit sich für die Tätigkeit des Hörfunkveranstalters maßgebliche Umstände seit der Erteilung der Zulassung ohne dessen Zutun geändert haben. Vor der Entscheidung ist der Landesregierung, in deren Gebiet sich das Versorgungsgebiet des Zulassungsinhabers befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Es liegt ein Antrag der Sendeanlagen GmbH auf Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters vor.

Die Änderung des mit Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 29.03.2001, GZ 611.416/015-RFB/2001, genehmigten Programms der Sendeanlagen GmbH in das mit vorliegendem Antrag der Sendeanlagen GmbH dargestellte Programm führt zu einer grundlegende Änderung des Programmcharakters.

Eine grundlegende Änderung des Programmcharakters liegt nach § 28a PrR-G unter Berücksichtigung des jeweiligen Zulassungsbescheides insbesondere bei einer wesentlichen Änderung des Musikformats, wenn damit ein weitgehender Wechsel der Zielgruppe zu erwarten ist (§ 28 Abs. 1 Z 1 PrR-G), oder bei einem Wechsel zwischen nichtkommerziellem und kommerziellem Programm (§ 28 Abs. 1 Z 4 PrR-G) vor.

Der Zulassungsbescheid legt als einen der beiden wesentlichen Teile des genehmigten Programms fest, dass Inhalte auf die Zielgruppe der 19 bis 49 jährigen Hörer ausgerichtet sind, gleichwohl auch über fünfzigjährige Personen angesprochen werden sollen. Neben der Einbeziehung von Popmusikexperten und Sammlern soll im Musikprogramm, das ein Spektrum von vielen Jahrzehnten abdeckt, auch die heimische Kunstszenen betrachtet werden. Ferner wird die Finanzierung durch Einnahmen aufgrund von Werbung und Patronanzsendungen sichergestellt.

Unter einem solchen Programm kann im Wesentlichen (wochentags, tagsüber) ein kommerzielles, formatiertes Programm im AC-Format verstanden werden.

Beim geplanten Programm handelt es sich jedoch durchwegs um ein nicht-kommerzielles, nicht-formatiertes Programm.

Schon auf Grund des weitgehenden Wechsels zwischen nichtkommerziellem und kommerziellem Programm liegt unter Berücksichtigung des Zulassungsbescheides gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 PrR-G eine grundlegende Änderung des Programmcharakters vor.

Die Sendeanlagen GmbH übt den Sendebetrieb seit 07.01.2002, somit seit weit mehr als zwei Jahren aus.

Hörfunkveranstaltern, deren Programme im Versorgungsgebiet des Antragstellers terrestrisch empfangbar sind, nämlich der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH, der Welle Salzburg GmbH und der Antenne Salzburg GmbH, wurde Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Der Salzburger Landesregierung, in deren Gebiet sich das Versorgungsgebiet des Zulassungsinhabers befindet, wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Dem Rundfunkbeirat wurde gemäß § 4 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 21/2005, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Durch die beabsichtigte Änderung sind keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation, die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet sowie die Angebotsvielfalt für die Hörer zu erwarten.

Betreffend die Wettbewerbssituation und die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter ist auszuführen, dass der Wechsel von einem teilweise kommerziellen auf ein rein nichtkommerzielles Programm im Anbetracht der im Versorgungsgebiet verbreiteten (kommerziellen) Programme keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen erwarten lässt. Dies erhellt auch aus den durchwegs zustimmenden Stellungnahmen der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH und der Antenne Salzburg GmbH.

Betreffend die Angebotsvielfalt für die Hörer ist auszuführen, dass von der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH („KRONEHIT“) ein kommerzielles 24 Stunden-Vollprogramm im AC-Format, von der Antenne Salzburg GmbH („Antenne Salzburg“) ein kommerzielles Musikprogramm im AC-Format und von der Welle Salzburg GmbH („Welle 1 Salzburg“) im Wesentlichen ein kommerzielles 24 Stunden Vollprogramm im "Hot AC"-Format gesendet wird. Betreffend das Musikprogramm lässt das Fehlen eines weiteren teilweise im AC-Format gehaltenen Programms, das durch die Programmänderung entsteht, keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Angebotsvielfalt für die Hörer erwarten. Auch sonst lässt ein nunmehr rein nicht-kommerzielles 24 Stunden Vollprogramm unter lokaler Bürgerbeteiligung und besonderer Berücksichtigung ethnischer, kultureller und sozialer Minderheiten im Programm sogar einen positiven Beitrag zur Angebotsvielfalt für die Hörer erwarten. (Auch die Antenne Salzburg GmbH geht im Übrigen davon aus, dass durch die

Änderung ein besonders wertvoller Beitrag zur Angebots- und Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet geleistet werden wird.)

Da sogar ein positiver Beitrag zur Angebotsvielfalt zu erwarten ist, kann die Frage, ob sich die für die Tätigkeit des Hörfunkveranstalters maßgebliche Umstände seit der Erteilung der Zulassung ohne dessen Zutun geändert haben, selbst für den Fall dahingestellt bleiben, dass sich die Umstände ohne dessen Zutun nicht geändert haben.

Schließlich hatte auch die Salzburger Landesregierung keine Bedenken gegen eine Änderung des Programmcharakters und gab der Rundfunkbeirat eine Empfehlung hinsichtlich der Genehmigung der Änderung des Programmcharakters ab.

Programmgattung, –schema und –dauer

Das im Spruchpunkt 1.) festgelegte Programm entspricht dem Antrag der der Sendeanlagen GmbH.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBI. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 09.06.2005

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter